

l) Im Amte Ritzbüttel stehen alle vorerwähnten Polizeibefugnisse dem Amtsvorwalter zu.¹

m) Alle vorstehenden Vorschriften finden auf Versammlungen, die von einer öffentlichen Behörde veranlaßt werden, keine Anwendung.²

Auf Grund Art. 102 der Verfassung kann der Senat im Falle eines Krieges oder Aufstands alle Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht außer Kraft setzen. Bezüglich der Folgen einer Erklärung des Kriegszustandes durch den Kaiser s. oben S. 270. Anm. 2.

IV. Unverletzlichkeit des Vermögens.

§ 70.

Dieselbe ist heutzutage selbstverständlich. Vereinbar mit ihr aber ist das dem Staate zustehende Recht der Enteignung (Expropriation) gegen Entschädigung. Zu einer Enteignung bedarf es in Hamburg in jedem einzelnen Falle eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft³ (s. oben S. 139 f.). Das erste Hamburger Expropriationsgesetz ward 1839, das gegenwärtig geltende am 5. Mai 1886 erlassen.

Nach § 1 des letzteren kann die Abtretung oder Beschränkung von Grundeigentum und auf Grundeigentum bezüglichen Rechten im hamburgischen Staatsgebiet nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für die Anlage und Regulierung von Straßen und Kanälen, für die Herstellung öffentlicher Gebäude, für Eisenbahnen, Hafen- und Deichanlagen und Flusskorrekturen, sowie nur gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden (sei es, daß jene Abtretung oder Beschränkung für immer oder daß sie zu einstweiliger

¹ Für Bergedorf kann der Landherr dieselben dem Bürgermeister von Bergedorf übertragen. Gesetz vom 30. Dez. 1872, § 2.

² Verordnung von 1851, § 16 u. 14.

³ Verf. Art. 62, Expropriationsgesetz von 1886, § 2. Auch das Reich ist jedoch befugt, Enteignungen anzuordnen, wenn diese zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind. Zum Teil bestehen hierfür einzelne gesetzliche Vorschriften (so z. B. für Enteignungen von Mobilien in dem R.-G. betr. Maßregeln gegen die Kinderpest vom 7. April 1869 und dem R.-G. über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873). Soweit dies nicht der Fall ist, wird im einzelnen Falle der Erlaß eines Spezialgesetzes notwendig. Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. 2, § 101, und derselbe, Staatsrecht, § 256.